



Messstelle nach
§ 29b BImSchG

IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Stadt Aurich
Frau Heimlich
Bgm.-Hippen-Platz 1

26603 Aurich

per E-Mail: heimlich@stadt.aurich.de

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, 28.09.2017

Schalltechnische Beratung
Kommunale Bauleitplanung B-Plan Nr. 297 „Skagerrakstraße“
hier: „Verkehrslärm“
IEL-Stellungnahme Nr. 3987-17-L1_00_03

Sehr geehrte Frau Heimlich,

zur Vorbereitung auf die Besprechung am morgigen Tag in Ihrem Haus erhalten Sie nachfolgend die Darstellung der Lärmpegelbereiche und einen Vorschlag für die textlichen Festsetzungen.

Die Grundlagen der Verkehrslärberechnung sind der „Verkehrslärmuntersuchung: Konversion ehem. Blücher-Kaserne Aurich“ vom 13.09.2016 (erstellt durch PGT Umwelttechnik und Verkehr GmbH, Hannover) entnommen. Für das Plangebiet liegen uns zwei städtebauliche Entwürfe vor. Einen Bebauungsplanentwurf haben wir bisher nicht erhalten.

Der Anhang enthält die Darstellung der Lärmpegelbereiche für das Höhenniveau „EG“ und das Höhenniveau „OG“. Dies wurde zunächst erforderlich, da bei den Berechnungen die schallabschirmende Wirkung einiger „Bestandsgebäude“ (Stichwort: Denkmalschutz“) berücksichtigt wurde. Es zeigt sich jedoch, dass die Unterschiede zwischen den beiden Darstellungen fast vernachlässigbar sind. Es ergeben sich die Lärmpegelbereiche „LPB I“ bis „LPB VI“.

Die aus den Lärmpegelbereichen resultierenden Auswirkungen auf den baulichen Schallschutz können als textliche Festsetzung beschrieben werden. Diese kann z. B. wie folgt lauten:

Lärmpegelbereich VI:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 (Juli 2016), Tabelle 7, Zeile 6, entsprechen.

Lärmpegelbereich V:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 (Juli 2016), Tabelle 7, Zeile 5, entsprechen.

Lärmpegelbereich IV:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 (Juli 2016), Tabelle 7, Zeile 4, entsprechen.

Lärmpegelbereich III:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 (Juli 2016), Tabelle 7, Zeile 3, entsprechen.

Lärmpegelbereich II:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 (Juli 2016), Tabelle 7, Zeile 2, entsprechen.

Lärmpegelbereich I:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 (Juli 2016), Tabelle 7, Zeile 1, entsprechen.

Für alle Lärmpegelbereiche gilt:

Zusätzlich ist in Schlafräumen durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

Anmerkung zu LPB I und II: Auf Grund der Anforderungen an den Wärmeschutz kann davon ausgegangen werden, dass damit in aller Regel auch die Anforderungen an den baulichen Schallschutz erfüllt werden.

Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) sind auf den den Straßen abgewandten Gebäudefronten anzuordnen und/oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von $h = 2$ m gegen den Verkehrslärm zu schützen.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme an alle Planungsbeteiligten weiterzuleiten

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing. (FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)

Anhang:
Darstellung Lärmpegelbereiche EG und OG (2 Seiten)



Kartenquelle über Auftraggeber: "Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 2017"

U:\AUFTRÄGE\3987 Aurich Skagerrakstraße B-Plan Nr. 297\3987-17-L1\3987-17-L1_00_03\3987-17-L1_00_03.IPR



Kartenquelle über Auftraggeber: "Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 2017"

U:\AUFTRÄGE\3987 Aurich Skagerrakstraße B-Plan Nr. 297\3987-17-L1\3987-17-L1_00_03\3987-17-L1_00_03.IPR